



INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg, Postfach 277, 7000 Stuttgart 1

An die
Regierungspräsidien

7000 Stuttgart

7500 Karlsruhe

7800 Freiburg i.Br.

7400 Tübingen

Stuttgart, den 10. Juni 1976

Fernsprecher

Durchwahl (07 11) 2072- 3398

Aktenzeichen: VI 10338/-

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlichder
Landesfeuerweherschule
Baden-Württemberg
Steinackerstr. 47

7520 Bruchsal

Den
Kommandanten
der Freiw. Feuerwehren
und den
Leitern der Werkfeuerwehren
im Kreis Böblingen

beiliegende Unterlagen —
beiliegende Erlaßabschriften
gehen Ihnen zur Kenntnis
und weiterer Veranlassung zu.

gez. Ehmann
Kreisbrandmeister

Betr.: Atemschutz bei den Feuerwehren;
hier: Einsatz von Atemschutzgeräteträgern
mit starkem Bartwuchs

Anl. : 15

Bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen sind Untersuchungen durchgeführt worden, wie stark sich der Einfluß des Bartwuchses eines Maskenträgers auf die Dichtwirkung einer Atemschutzmaske auswirken kann.

Entsprechende Messungen haben ergeben, daß ein Vollbart oder stark ausgebildete Koteletten, die bis über die Wangen hinausgehen, eine zu hohe Undichtigkeit der Maske verursachen.

Während bei glattrasierten Versuchspersonen oder allenfalls bei solchen mit Schnurrbart Undichtigkeiten von 0,01 % und weniger festgestellt wurden, traten bei Vollbartträgern und bei Personen

Anhang 2

mit starken Koteletten Werte von 1 bis 10 % auf. Das bedeutet, daß bärtige Maskenträger in Bereichen mit hoher Schadstoffkonzentration Gefahr laufen, mehr als zulässige Konzentrate giftiger Schwebstoffe, Gase oder Dämpfe einzusatmen.

Vollbartträger und Personen mit starken Koteletten sind somit für das Tragen von Atemschutzmasken nicht geeignet. Um Unfällen vorzubeugen, ist ab sofort dieser Personenkreis nicht mehr unter Atemschutzmasken einzusetzen.

Auf Eulenburg-Schipke, Dichtigkeit von Atemschutzmasken bei Geräteträgern mit Bart oder langen Haartrachten in Brandschutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung 8/1975 S. 238 ff wird hingewiesen.

Die beiliegenden Mehrfertigungen sind zur Unterrichtung der Landratsämter bestimmt.

(gez.) Schäfer



Beglaubigt

Angestellte